

**Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit von
Vertragsärzten / Vertragspsychotherapeuten
und Jugendämtern
für eine verbesserte vertragsärztliche Versorgung
von Kindern und Jugendlichen
bei Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des § 73c SGB V
zwischen dem
Niedersächsischen Städtetag

dem
Niedersächsischen Landkreistag

und der
Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2 Handlungsgrundlage im Kinderschutz	4
§ 3 Beratungsangebote/Vernetzungsangebote für Ärzte/Psychotherapeuten	5
§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz	6
§ 5 Salvatorische Klausel	6
§ 6 Inkrafttreten, Kündigung	7
Anlage 1: Ablaufschema zum Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	8
Anlage 2: Meldebogen an das Jugendamt (Muster)	9
Anlage 3: Eingangsbestätigung des Jugendamtes an den Vertragsarzt / Vertragspsychotherapeuten (Muster)	12

Präambel

Um die vertragsärztliche Versorgung bei einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, sollen die kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit schließen (§ 73c SGB V).

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll die Zusammenarbeit von Vertragsärztinnen und -ärzten, sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten¹ mit den Jugendämtern gestärkt werden.

Erfasst werden sollen Fälle, in denen im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder der ärztlichen Behandlung nach § 28 SGB V entweder des betroffenen Kindes oder Jugendlichen selbst oder eines Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen festgestellt werden.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und den Jugendämtern in Niedersachsen. Es werden lösungsorientierte Abläufe mit dem Grundgedanken einer gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten an einem wirksamen Kinderschutz vereinbart.

Dieser Vereinbarung liegt die AWMF S3 Leitlinie „Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbeziehung der Schnittstelle zur Jugendhilfe (Kinderschutzleitlinie²)“, sowie die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) zugrunde.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern in Niedersachsen in Bezug auf:

- das Feststellen von Anhaltspunkten innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen,
- den weiteren Verlauf für Ärzte und Psychotherapeuten bei Verdacht bzw. nach Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung,
- die Ansprechpartner in den Jugendämtern,
- Beratungsangebote und Hilfestellungen für Ärzte und Psychotherapeuten.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind diese Bezeichnungen daher nicht als geschlechtsspezifisch zu betrachten. Die Bezeichnungen „Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut, Arzt oder Psychotherapeut“ werden einheitlich und neutral für Vertragsärzte und Vertragsärztinnen, Vertragspsychotherapeuten und Vertragspsychotherapeutinnen, Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen verwendet. Die Definition der Vertragsärzte findet sich umfassend in §1a – Begriffsbestimmungen im Bundesmantelvertrag Ärzte.

² <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/kinderschutzleitlinie-kurzfassung.html>

Die Vereinbarung ergänzt bzw. konkretisiert damit die bestehenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

- (2) Erklärtes Ziel der Vertragspartner ist es, durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und den Jugendämtern einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen.
- (3) Die Vergütung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vergütung der durch Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und ist mit der jeweiligen Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 87a SGB V der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen abgegolten, soweit im Folgenden keine davon abweichende Regelung getroffen wird. Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen informiert ihre Mitglieder.

§ 2 Handlungsgrundlage im Kinderschutz

Hat der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen bzw. vermutet diese, ist er nach § 4 KKG zum eigenen Handeln nach dem dort bestimmten Verfahren verpflichtet. Auf krankheitsbedingte Einschränkungen in der elterlichen Fürsorge und spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist besonders zu achten.

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 2 KKG Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF)³. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt. Dieser ist verpflichtet, die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft sicherzustellen. Die Jugendämter stellen die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. des beratenden Dienstes auf ihrer Internetseite oder auf Anfrage zur Verfügung. Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Beratung der Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten; die weitere Einschätzung und Schritte obliegen dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten. Eine Kontaktaufnahme zur IEF ist jederzeit im Verfahren und auch wiederholend möglich.

Nach folgendem Prozedere ist vorzugehen (Anlage 1):

- a) Werden Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mögliche gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den

³ Es gibt verschiedene Variationen der Abkürzung des Begriffs der insoweit erfahrenen Fachkraft u.a. ebenso gängig ist z.B. die Abkürzung insoFa.

Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Wird die Gefährdung hierdurch abgewendet, ist das Verfahren nach § 4 KKG dadurch beendet.

- b) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz a. aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz a. erfolglos und hält der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so ist er befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck ist der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.
- c) Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut soll das Jugendamt unverzüglich informieren, wenn nach seiner Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Die Mitteilung erfolgt schriftlich über den als Anlage 2 beigefügten Meldebogen. Das Jugendamt übermittelt dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten eine Eingangsbestätigung und teilt eine direkte Ansprechperson mit. Als Muster für eine Rückmeldung des Jugendamtes kann die Anlage 3 verwendet werden.

- d) Das Jugendamt gibt dem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten eine zeitnahe Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Das Jugendamt bezieht gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII den betreuenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung mit ein, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

§ 3 Beratungsangebote/Vernetzungsangebote für Ärzte/Psychotherapeuten

Die Ärzte/Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich allgemein zu der Thematik Kindeswohlgefährdung oder in konkreten Fällen beraten zu lassen. Nachfolgend sind die in Betracht kommenden Beratungsmöglichkeiten aufgeführt.

- a) Die Jugendämter stehen den Ärzten/Psychotherapeuten neben fallbezogenen auch bei allgemeinen Fragestellungen zur Feststellung zur Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Darüber hinaus haben sie gemäß § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf spezifische Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Fallbezogene Fragestellungen sind an die Fachberatung Kinderschutz gem. § 8b SGB VIII zu richten. Die Jugendämter stellen die Kontaktdaten auf ihrer Internetseite oder auf Anfrage zur Verfügung

- b) Bei der medizinischen Kinderschutzhotline können Angehörige der Heilberufe und der Kinder- und Jugendhilfe ein bundesweites telefonisches Beratungsangebot bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.
- c) In Niedersachsen gibt es auf Kreisebene verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (siehe § 3 KKG) sowie an einigen Kliniken Kinderschutzgruppen, welche interprofessionell arbeiten. Eine Auflistung der Kinderschutzgruppen befindet sich auf der Homepage der DGKim⁴.

§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Die Mitteilungs- und Datenübermittlungsbefugnis für Ärzte/Psychotherapeuten ist in § 4 Abs. 3 KKG geregelt. Da die Übermittlung somit aufgrund eines Gesetzes erfolgt, liegt keine unbefugte und damit strafbare Offenbarung (Verletzung der Schweigepflicht) nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) vor.
- (2) Der Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut ist sowohl gem. des § 4 Abs. 3 und 4 KKG als auch des § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII befugt die erforderlichen Daten zu übermitteln. Im Falle der Datenübermittlung an eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 4 Abs. 2 KKG sind die Daten zu pseudonymisieren.
- (3) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern gegenüber unbefugtem Zugriff Dritter zu beachten.
- (4) Soweit es aus Sicht des meldenden Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten bzw. aus Sicht des Jugendamtes erforderlich ist, einen weiteren Arzt/Psychotherapeuten zu beteiligen, darf dieser aus seiner Dokumentation, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber schriftlich eingewilligt hat, die Information für den konkret anstehenden Fall zu nutzen.
- (5) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

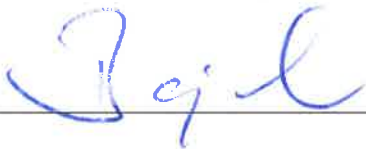
⁴ <https://www.dgkim.de/kinderschutzgruppen>

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung gilt der gekündigte Vereinbarungsteil vorläufig weiter. Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht und können nicht geschlossen werden.

Hannover, den 1. Oktober 2025

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen



Marc Barjenbruch
Vorsitzender

Niedersächsischer Städtetag



Im Auftrag
Nicole Teuber
Referatsleiterin

Niedersächsischer Landkreistag



Dr. Joachim Schwind
Geschäftsführendes Präsidialmitglied